# Einfriedungssatzung der Stadt Burglengenfeld

Vom 24.07.2025

Zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes erlässt die Stadt Burglengenfeld aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

## § 1
## Geltungsbereich

Diese Satzung über die Gestaltung von Einfriedungen gilt im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld.

## § 2
## Definition des Vorgartenbereiches

Als Vorgartenbereich wird der Bereich zwischen der Hauptnutzung (Wohngebäude) und der Straßen-/Gehwegbegrenzung definiert. Bei besonders tiefen Vorgärten gilt ein Streifen von fünf Meter Breite bzw. Tiefe zur Straßen-/Gehwegbegrenzung als Vorgartenbereich.

## § 3
## Art und Gestaltung der Einfriedung im Vorgartenbereich

(1) Als Einfriedungen sind nur offene Holz- und Metallzäune oder Mauern sowie lebende Hecken aus heimischen Gehölzen und Gewächsen zulässig.
Die Verwendung von Stacheldraht oder ähnlichem Material, das Verletzungen von Personen verursachen kann, ist unzulässig.

(2) Eine Höhe von 1,50 m inkl. Sockel (max. 0,20 m) über Oberkante der Verkehrsfläche darf bei offenen Holz- und Metallzäunen oder Mauern nicht überschritten werden. Im Bereich von Straßeneinmündungen sind Sichtdreiecke freizuhalten (Höhe Einfriedung im Sichtdreieck max. 1,00 m).

(3) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

## § 4
## Hinweis zum Verhältnis zu Bebauungsplänen sowie zu Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

Die in Bebauungsplänen und Grünordnungssatzungen darüberhinausgehenden Regelungen treten außer Kraft, wenn sie auf Grundlage einer bauordnungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden.

## § 5
## Bestandsschutz

Einfriedungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig gestaltet und errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

## § 6
## Abweichungen

Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften können unter besonderer Begründung im Einvernehmen mit der Stadt Burglengenfeld gem. Art. 63 BayBO zugelassen werden.

## § 7
## Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtungen dieser Satzung können nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 BayBO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## § 8
## Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) Die Vorgarten- und Einfriedungssatzung vom 05.04.2023 tritt aufgrund Art. 83 Abs. 5 Satz 1 BayBO mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 24.07.2025
Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende Einfriedungssatzung der Stadt Burglengenfeld wurde in der Verwaltung der Stadt Burglengenfeld (Rathaus, Zi.Nr. 8) vom 28.07.25 bis 20.08.25 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung am 28.07.2025 im Internet und an der Gemeindetafel vor dem Rathaus hingewiesen.

Burglengenfeld, den 28.07.2025

Thomas Gesche
1. Bürgermeister